



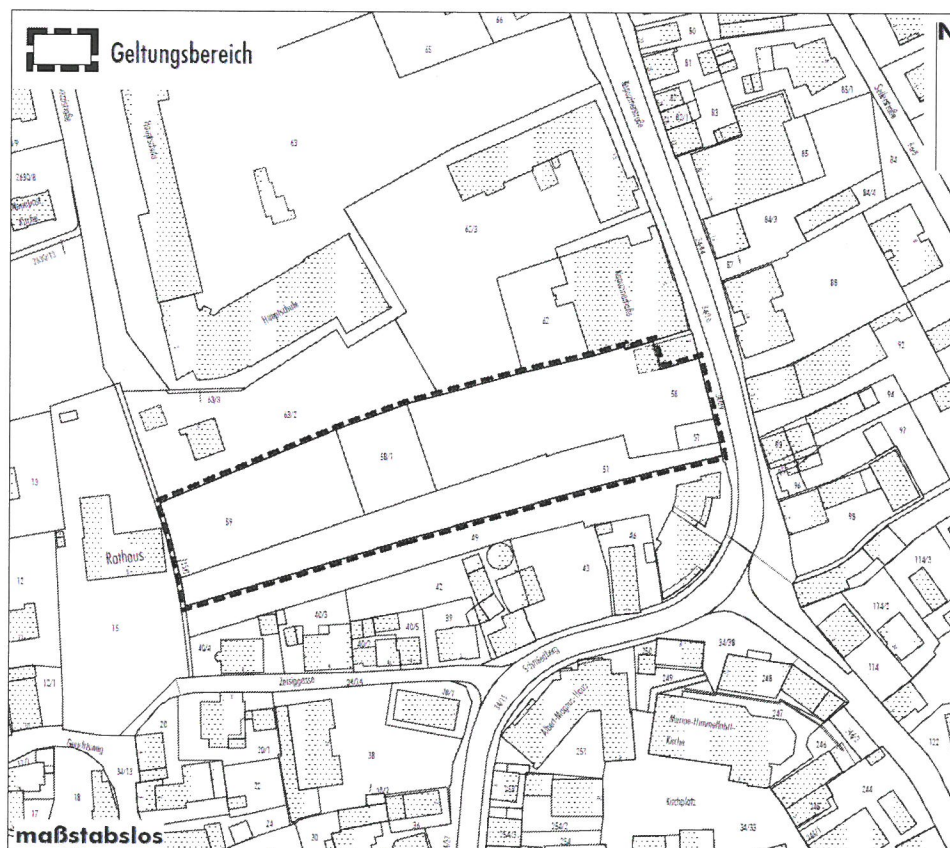
## Mitteilung der Stadt Burgau

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "An der Kapuziner-Halle" in Burgau;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im  
beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 25.10.2016 beschlossen, für die geplante Bebauung auf dem ehemaligen „Zimmermann-Areal“ in Burgau einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser soll die Bezeichnung „An der Kapuziner-Halle“ erhalten.

Das Plangebiet befindet sich in der Stadtmitte von Burgau und umfasst folgende Grundstücke: Fl.-Nr. 51, 57, 58, 58/1 sowie 59. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimentierers und kleinerer Einzelhandelsbetrieben sowie weiterer Nutzungen (Schank- und Speisewirtschaft, Büros, Praxen etc.) und Wohnungen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

## **2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2017 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "An der Kapuziner-Halle" mit Begründung in der Fassung vom 12.05.2017 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

## **3. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.05.2017 liegt in der Zeit

**vom Montag, 10.07.2017 bis einschließlich Freitag, 11.08.2017**

im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.05.2017 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden: [www.burgau.de/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.burgau.de/Aktuelles/Bekanntmachungen).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Abgesehen von der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr)

Burgau, 29.06.2017

STADT BURGAU



Konrad Barm  
Erster Bürgermeister